

der Durchsetzung der Gemeindeautonomie dienen beziehungsweise mit dieser in engem Zusammenhang stehen. In diesem Sinne ist es denkbar, dass sich Gemeinden im Rahmen einer Autonomiebeschwerde auch auf den allgemeinen Gleichheitssatz berufen.<sup>125</sup>

## VII.

### SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

#### 1. Umfassende sachliche Bindung

Die Freiheitsrechte wie beispielsweise die Niederlassungsfreiheit (Art. 28 Abs. 1 LV), die persönliche Freiheit (Art. 32 Abs. 1 LV), die Meinungsfreiheit (Art. 40 LV), die Eigentumsfreiheit (Art. 34 Abs. 1 LV) oder die Vereins- und Versammlungsfreiheit (Art. 41 LV) gewähren den Schutz vor staatlichen Eingriffen für einen «spezifischen menschlichen Lebensbereich»<sup>126</sup>. Im Gegensatz dazu gilt der Gleichheitsgrundsatz für «sämtliche Bereiche staatlicher Tätigkeit»<sup>127</sup>. Daher ist der allgemeine Gleichheitssatz «mangels Anknüpfung an einen konkreten Lebensbereich [...] viel formaler und gehaltsärmer als andere Grundrechte».<sup>128</sup>

---

125 Vgl. dazu auch Hangartner, Rechte, S. 118 mit Literaturhinweisen. Yvo Hangartner führt dort aus, die Rechtsgleichheit bedeute, dass in gleichen Fällen gleich entschieden werde. Eine formelle Ungleichbehandlung von gleichen Sachverhalten sei gleichbedeutend mit der Aufhebung der Rechtsordnung. Daher hätten seiner Ansicht nach grundsätzlich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts einen Anspruch auf Gleichbehandlung. Hangartner ist darin zuzustimmen, dass in Ausnahmefällen auch Gemeinden in gleicher Lage einen Anspruch auf Gleichbehandlung haben können. Einen generellen Anspruch von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Gleichbehandlung scheint mir zu weitgehend. Auch können sich meines Erachtens Gemeinden nicht auf das Ungleichbehandlungsgebot berufen. Zu den Grundrechten, die im Rahmen der Gemeindeautonomie gerügt werden können, siehe Höfling, Grundrechtsordnung des Fürstentums Liechtenstein, Rz 21.

126 Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Rz 10.

127 Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Rz 10.

128 Müller G., Gleichheitssatz, S. 40. Vgl. zu alldem Häfelin/Haller, Rz 747 ff.; Haefli-ger, Schweizer, S. 43; Müller G., Gleichheitssatz, S. 39 f.; Müller G., Art. 4 aBV, Rz 19 ff.; Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Rz 10.